

Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport

Stadionplatz 2 8041 Graz

Tel: 0316/42 99 90 Fax:0316/42 99 90-4

E-Mail: office@lv-stmk.at

ZVR 180196235

COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT

Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport für den Beginn der Meisterschaft,

Training und

Veranstaltungen im Breitensport

ab 19. Mai 2021









Eis- Stocksport ist eine Sportart, bei der es bei der sportartspezifischen Ausübung zu keinem Körperkontakt kommt. Beim Eis- und Stocksport können die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Trainings sind gemäß der gültigen Schutzmaßnahmen-Verordnung für Sportler/Innen im Freien und Indoor möglich.

Grundsätzlich müssen alle Personen eine FFP2 Maske tragen (ausgenommen davon sind die aktiven Spieler/Athleten auf der Spielfläche).

Personen welche sich nicht konform der Verhaltens- und Hygieneregeln verhalten, sind vom Trainingsbetrieb oder Wettbewerbsbetrieb auszuschließen.

Trainingseinheiten oder Veranstaltungen mehrerer Sportler an einer Sportstätte müssen vom jeweiligen Verein oder Betreiber der Sportstätte dokumentiert werden.

Oberstes Ziel muss es sein, Kollegen, Funktionäre und Mitspieler nicht durch COVID-19 Infektionen zu gefährden! Eigenverantwortung ist das oberste Gebot!

Für alle gilt, dass Funktionäre, Mitarbeiter/Innen Spieler/Innen, Trainer/Innen sowie Betreuer/Innen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte sofort zu verlassen bzw. fernzubleiben.

Datenverarbeitung (§ 21 der 214. COVID-19-Öffnungsverordnung)

Der Inhaber der Sportstätte oder Verantwortliche ist ermächtigt zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten ermächtigt:

Name – Geburtsdatum – welcher Nachweis – Gültigkeit - Barcode bzw. QR-Code

Testergebnis, Impfung, festzuhalten. (Getestet, Geimpft, Genesen)

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten zu tragen. Wer als Inhaber/In einer Betriebs- Sportstätte z.B. nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebs- Sportstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird (besonders relevant bei der Regelung für die maximal erlaubte Zuseher/Innenzahl), begeht eine Verwaltungsübertretung. Es wird empfohlen, Anwesenheitslisten zu nutzen, um den Andrang in Grenzen zu halten. Informieren Sie die Sportler/Innen sowie Zuschauer/Innen, dass der Sicherheitsabstand zu jeder Zeit einzuhalten ist und daher Menschenmengen an Stoßzeiten zu vermeiden sind.

	Indoor	Outdoor
Öffnungszeiten	5 – 22 Uhr	5 – 22 Uhr
Nachweis geringer epidemio- logischer Gefahr ("Eintrittstest") (A)	JA	JA
Quadratmeter p. Person	20 m ²	NEIN
Abstand	2m	2m
Maskenpflicht	JA, außer bei Sportausübung	Nein, außer beim Betreten von Indooranlagen
Präventionskonzept	JA	JA
COVID-19-Beauftragte/r 🖲	JA	JA
Zusammenkünfte/Veranstaltungen	Training in sportartüblicher Gruppengröße; es ist keine Anzeige an die BH erforderlich	
Contact Tracing	JA	

<u>Turnier/Wettkampf Veranstaltungen (Nicht-öffentliche Sportstätte)</u>

	Indoor	Outdoor
Öffnungszeiten	5 – 22 Uhr	5 – 22 Uhr
Nachweis geringer epidemio-	JA	JA
logischer Gefahr ("Eintrittstest")		
(A)		
Quadratmeter p. Person	20 m ²	NEIN
Abstand	2m	2m
Maskenpflicht	JA, außer bei	Nein, außer
	Sportausübung	beim Betreten
		von
		Indooranlagen
Präventionskonzept	JA	JA
COVID-19-Beauftragte/r ®	JA	JA
Zusammenkünfte/Veranstaltungen	Wettkampf in sportartüblicher	
	Gruppengröße (ohne Zuschauer)	
	©	
Contact Tracing	JA	

Vor dem Wettbewerb/Meisterschaftsspiel

Alle am Spielbetrieb beteiligten Personen (Spieler, Trainer und Betreuer) müssen VOR jedem Wettbewerb oder Meisterschaftsspiel einen negativen ANTIGEN-TEST vorweisen können. (Durchführung der Tests max. 48 Stunden vor dem Meisterschaftsspiel)

Das Testergebnis ist vor dem Meisterschaftsspiel von den Athleten -Spieler, Trainer - Betreuer, Offizielle und Personen welche zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind beim Wettbewerbsleiter – Schiedsrichter oder einer zugewiesenen Person am Eingang vorzuweisen. (Getestet, Geimpft, Genesen)

Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,

Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,

eine Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung. Ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf. Die Unterlagen müssen vier Wochen aufbewahrt werden.

"Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte gemäß den §§ 5 bis 7, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 8, einer Freizeit- und Kultureinrichtung gemäß § 9, eines Alten- und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe (§ 11), einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird (§ 12) oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (§§ 13 bis 16) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten."

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt bzw. genannt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der/die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

ACHTUNG:

Die Teilnehmer fallen nach der Sportausübung (Ende der Veranstaltung, Siegerehrung) in die Teilnehmerzahl der Veranstaltung.

Auf nicht-öffentlichen Sportstätten ist zwischen 5-22 Uhr jeder Sport in sportarttypischer Gruppengröße erlaubt (ohne Zuschauer). Indoor müssen 20 m2 pro Person zur Verfügung stehen. Während der Sportausübung darf der Mindestabstand unterschritten werden und es muss keine Maske getragen werden.

Somit gilt für jeden Wettbewerb

Veranstaltungen - Zusammenkünfte mit über 11 Personen -

müssen an die zuständige Gemeinde gemeldet werden über -50 TeilnehmerInnen müssen spätestens eine Woche vorher bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft gemeldet werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der, des für die Zusammenkunft Verantwortlichen

Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft

Zweck der Zusammenkunft

Anzahl der Teilnehmer/Innen

Veranstaltungen - Zusammenkünfte über 51 - 1.500

Teilnehmerl nnen indoor bzw. 51 - 3.000 Outdoor müssen von der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft bewilligt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft Zweck der Zusammenkunft Anzahl der Teilnehmer/Innen

Zudem ist das Präventionskonzept vorzulegen.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Der Begriff Teilnehmer in den §§ 8 und 13 stellt klar, dass Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft erforderlich sind, nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen sind.

Kantinenbetrieb:

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich. Speisen - Getränke dürfen nur bei Zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ausgegeben werden.

Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgen.

Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen erfolgen. Hier sollte den Mannschaften ein fix zugeteilter Platz zur Verfügung gestellt werden.

Die Plätze sind so einzurichten, das zwischen den Besuchern, Teilnehmergruppen ein Abstand von mindestens zwei Meter besteht.

Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen

In Abhängigkeit der jeweiligen Verantwortlichkeit (Verein, Betreiber) sind regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu setzen. Generell sind die für die Sportausübung vorgesehenen Bereiche inklusive dazugehörige Sanitärbereiche im Falle der Nutzung mindestens zweimal täglich zu reinigen.

Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind stündlich zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen.

Nach jeder Trainings- und Wettbewerbseinheit sind gemeinsam genutzte Sportgeräte, falls diese desinfiziert werden können, zu desinfizieren. Regelmäßiges lüften der Sanitäranlagen, wenn möglich die Eingangstür geöffnet halten.

Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder Hände waschen oder Hände desinfizieren.

Die Sportler nehmen ihre Trainingsutensilien (Bekleidung, Flasche, Schuhe, Handtuch etc.) selbst mit. Diese werden zu Hause versorgt / gewaschen.

Sportgeräte, sowie ergänzende Trainingsgeräte, sind nach Möglichkeit immer nur von einer Person während der Trainingseinheit zu benutzen. Benutzte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer von den Sportlern selbst und unverzüglich nach Gebrauch / nach dem Abnehmen entsorgt werden.

Handdesinfektionsmittelspender, falls nicht vorhanden, an allen Ein- und Ausgängen der Sportstätte aufstellen und Aufforderung zur Handdesinfektion aufhängen.

Flüssigseife und Einweghandtücher, falls nicht vorhanden, in allen Waschräumen zur Verfügung stellen und Aufforderung zum Händewaschen aufhängen.

Piktogramme:

2-Meter-Abstand:

https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Abstandhalten.pdf

Hände waschen:

https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Haendewaschen.pdf

Hände desinfizieren:

https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Haendedesinfizieren.pdf

FFP2-Maske tragen:

https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/FFP2-Masketragen.pdf

Stopp Corona App nutzen:

https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Corona-App.pdf

Der Verein, Betreiber der Sportstätte oder Veranstalter hat eine Kontaktliste mit E-Mail-Adressen und Telefonnummern aller Spieler, Betreuer, Ordner und Offiziellen, Besucher zu führen und stets bereit zu halten.

Die Verantwortlichen kontrollieren und protokollieren die Anwesenheit der Spieler und Betreuer, um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Personen, in dessen Umfeld ein positiver COVID-19 Fall auftritt, haben dies unverzüglich den Verein, Betreiber oder Veranstalter zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selbst keine Symptome aufweisen.

Durch Antigen-Test positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt) und den Landesverband zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und einen molekularbiologischen Test durchführen zu lassen.

Durch molekularbiologischen Test positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt) und den Landesverband zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und die weiteren Schritte mit der Behörde abzustimmen.

Alle Personen, die mit einem positiv getesteten Teammitglied in Kontakt waren, haben sich unverzüglich testen zu lassen und müssen sich ebenfalls in häusliche Quarantäne begeben.

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer zur Verfügung stehen und die Teilnahme an

Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (durch Teilnehmerlisten oder Betretungslisten).

Sämtliche Auflagen der aktuell gültigen Schutzmaßnahmenverordnung sowie der jeweiligen Sportstättenbetreiber sind einzuhalten.

Wichtige Kontaktadressen

Landesverband für Eis- und Stocksport

Hannes MANFREDI 0664-5440295

Präsident

Covid-19 Beauftragter des LV Stmk

Gesundheitstelefon: 1450

Coronavirus-Hotline der AGES: 0800 555 621

Rettung: 144

Informations-Service für den Bereich Sport

Hotline: +43 (1) 71606-665270 E-Mail: <u>sport@bmkoes.gv.at</u>

Zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat,...)

<u>Verordnungstext – gesetzliche Grundlage</u> <u>RIS Dokument (bka.qv.at)</u>

<u>Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber von Sport Austria</u>

https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/

Sport Austria - FAQ

https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/fag-coronakrise/









FFP2-Maske tragen!

Sportartspezifische Vorgaben

Zur Begrüßung, Verabschiedung und Gratulation ist der Körperkontakt durch Händeschütteln untersagt.

Die IFI Regeln 452 und 455 werden insbesondere zur Wahrung der Abstandsregeln ausgesetzt (Turnier- und Meisterschaftsbetrieb)

Die Daube wird auf dem Spielfeld nur mit dem Fuß eingelegt.

Das Messen soll bei kleinen Abständen von nur einer Person durchgeführt werden. Erst ab Abständen von über einem Meter sollte eine zweite Person zu Hilfe genommen werden.

Wird der Schiedsrichter durch Spieler zu einem Messvergleich gerufen ist der Mindestabstand von >2 m von Spielern zum Schiedsrichter einzuhalten. Soweit möglich soll der Messvergleich vom Schiedsrichter alleine (ohne Mithilfe von Spielern) durchgeführt werden. Bei größeren Entfernungen kann ein Spieler, auf Anweisung des Schiedsrichters, das Maßband am Stock anhalten. Als Richtwert hierfür gilt ebenfalls die Entfernung >2 m.

Grundsätzlich gilt es den Kontakt zu den Spielern auf ein Minimum zu reduzieren.

Nach dem Wettbewerb verbleibt der Schiedsrichter solange auf der Wettbewerbsfläche bis diese alle Spieler verlassen haben. Der Durchführer ist verantwortlich Personenstau bzw. Menschenansammlungen beim Verlassen der Wettbewerbsfläche zu vermeiden.

Anschließend ist durch den Schiedsrichter eine angemessene Handdesinfektion durchzuführen.

Der durchführende Verein stellt ausreichend Waschmöglichkeiten und ausreichend Desinfektionsmittel bereit. Auf ein mehrfaches Händewaschen beim Wettbewerb ist zu achten.

Jedes anzupfeifende Spiel ist vom Schiedsrichter auf der gegenüberliegenden Seite der Spieler anzupfeifen.